

# Orientierungssitzung Gemeinden Fieschertal 18.02.2026

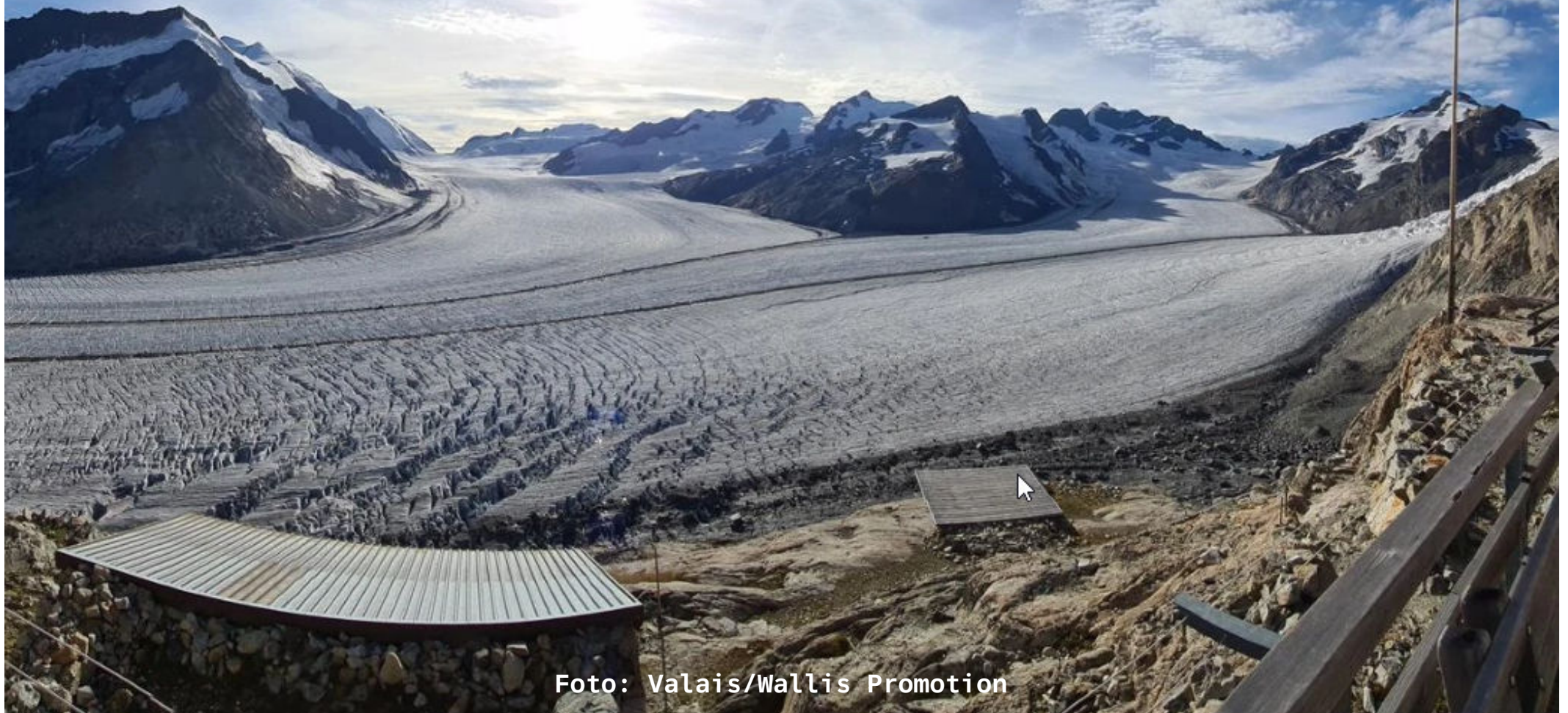


Foto: Valais/Wallis Promotion

# Fahrplan

## Armando Frei

Regionschef UN OW

- Änderungen Steuerperiode 2025
- Weisungen

## Enrico Volken

Sektionschef UN

- Blatten
- Steuerwerte
- Unverteilte Erbschaften

## Dietmar Willa

Chef Team Admin

- Steuererklärungen / Arbeitsanweisungen 2025
- Informationen Team Administrativ
- Neuigkeiten VSTax / Tell Tax
- Zeitplan Steuererklärungen / Kontaktdaten

## Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz
- Abschaffung Eigenmietwert
- Individualbesteuerung

***Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!***

# Themen

**Armando Frei**

Regionschef UN OW

- Änderungen Steuerperiode 2025
- Weisungen






# Berufsauslagen – Fahrkosten Auto

- ▲ Änderung Art. 22 Abs. 1 Bst. a StG: ...die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte. Der Staatsrat trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung
- ▲ Steuerperiode 2025: 75 Rappen/Km (auch gültig für Bundessteuer)
- ▲ Änderung [Rundschreiben ESTV](#) ab 2026
- ▲ Keine Änderung der anderen Abzüge



Öffentliche Verkehrsmittel		Tatsächliche Kosten		
Velo, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad (bis 50 cm <sup>3</sup> gelbes Kontrollschild)		Bis	Pro Jahr	700.00
Scooter oder Motorrad über 50 cm <sup>3</sup>		Bis	km Fr.	0.40
Auto	von 0 km	bis 15'000 km	Fr.	<b>0.75</b>
	von 15'001 km	bis 17'500 km	Fr.	0.65
	von 17'501 km	bis 20'000 km	Fr.	0.60
	von 20'001 km	bis 25'000 km	Fr.	0.55
	von 25'001 km	bis 30'000 km	Fr.	0.45
	von 30'001 km	bis 40'000 km	Fr.	0.40

# Berufsauslagen – Heimkehr am Mittag

- ▲ Erhöhung auf 75 Rappen/Km impliziert nachstehende Anpassung
- ▲ Bisher: 10km x 2 Fahrten x 70 Rappen Fr. 3'080 
- ▲ Abzug auswärtige Verpflegung Fr. 3'200 
- ▲ Neu: 10km 2 Fahren x 75 Rappen Fr. 3'300 
- ▲ Änderung Bis 9km pro Weg → Fahrkosten
- ▲ Ab 10 km pro Weg → Abzug aus. Verpflegung
- ▲ Kantine vorhanden Bis 4km pro Weg → Fahrkosten
- ▲ Ab 5 km pro Weg → Abzug aus. Verpflegung

# Fremdbetreuungskosten



- ▲ Änderung Art. 29 Abs. 1 Bst. i StG
- ▲ Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten auf Fr. 10'000
- ▲ Keine Änderung des Abzugs für Eigenbetreuung (Fr. 3'130.-) bis 160% Ehepaar und 80% Alleinerziehend
- ▲ Weisung 7.05 angepasst

# Sonderabzug Vermögen



- ▲ Änderung Art. 59 Abs. 1 StG
- ▲ a) für Ehepaare sowie für Personen, die Anspruch auf den Kinderabzug nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b StG haben:  
**Fr. 90'000.-**
- ▲ a<sup>bis</sup>) bei Personen, die in einem Konkubinat leben, wird der unter Buchstabe a vorgesehene Gesamtabzug je zur Hälfte unter diesen **aufgeteilt**
- ▲ b) für andere Personen **Fr. 45'000.-**



# Indexierung – Pauschalabzüge

Änderungen  
StG 1.1.2025

Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Art. 29 und 31 StG und der minimalen / maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 42a ARStG für die Steuerperiode 2025			Steuerperiode 2024	Steuerperiode 2025	Rubriken der Steuererkl.
Pauschalabzüge	Basis Index 168.2 (2024)	Indexierter Betrag	Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.	
<b>Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)</b>					
Fahrtkosten Auto	Bis 15'000 km	pro km	Fr. 0.70	Fr. 0.75 *	Paramètres TAO-Admin
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.	Einschätzung
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.	Einstellungen CUV
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.	Einstellungen CUV
<b>Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge</b>					
<b>Versicherungsbeiträge (lit. g)</b>					
alle übrigen Personen	3'600	3'623.54	3'600	3'620	2560
verheiratete Personen	7'200	7'247.09	7'200	7'240	2560
pro Kind	1'130	1'137.39	1'130	1'130	2560
<b>Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)</b>					
Abzug für die Drittbetreuung	3'110	3'130.34	3'110	10'000 *	2512
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'110	3'130.34	3'110	3'130	2512a
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'790	20'925.96	20'790	20'920	2570
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'470	12'551.55	12'470	12'550	2581
<b>Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte</b>					
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'250	6'290.87	6'250	6'290	2520
<b>Artikel 31, Abs. 1, lit... - steuerfreie Beträge</b>					
<b>Kinderabzüge lit. b)</b>					
bis zum 6. Altersjahr	7'810	7'861.08	7'810	7'860	2510
vom 6. bis 16. Altersjahr	8'890	8'948.14	8'890	8'940	2510
ab dem 16. Altersjahr	11'860	11'937.56	11'860	11'930	2510
zusätzlicher Abzug ab dem 3. Kind	1'240	1'248.11	1'240	1'240	2510
Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe (lit. g)	5'680	5'717.15	5'680	5'710	2513
Kosten für Studenten der tertiären Stufe (lit. h)	5'190	5'223.94	5'190	5'220	2514
Freiwillige Hilfe einer betagten oder behinderten Person (lit. i)	6'000	6'039.24	6'000	6'030	2515
<b>Artikel 31a</b>					
Kinderrabatt auf Steuerbetrag			300	300	allg. Einstellungen



# Indexierung – Pauschalabzüge

Änderungen  
StG 1.1.2025

unterstützungspflichtige Personen (lit. c)	2'500	2'516.35	2'500	2'510	2511
Rentner (lit. f)	5'460	5'495.71	5'460	5'490	Einschätzung
Abzug pro Lehrling und Student (lit. e)	7'720	7'770.49	7'720	7'770	2580
Artikel 32 Abs. 3, lit. a) und 178 - Eherabatt / Unverheiratete mit Kindern: 35%					Begrenzung CUV
Minimum	680	684.45	680	680	41'300
Maximum	4'870	4'901.85	4'870	4'900	127'700
Art. 33b Abs. 4 Eherabatt Kapitaleistungen	2'430	2'445.89	2'430	2'450	Maximum
Artikel 59 - Pauschalabzug auf dem Vermögen					
Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten			30'000	45'000 *	3900
Verheiratete sowie Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten			60'000	90'000 *	3900

## ICHER ABZUG FÜR ALLEINSTEHENDE PERSONEN, OHNE KINDERLASTEN MIT EINEM BESCHEIDENEN EINKOMMEN (Art. 32, Abs. 3, lit. b)

NETTOEINKOMMEN			2024	2025	Zinssätze für 2025
0	-	21'250	21'100	21'250	
21'251	-	22'830	18'990	19'125	
22'831	-	24'410	16'880	17'000	
24'411	-	25'990	14'770	14'875	Verzugszinsen 3.75%
25'991	-	27'570	12'660	12'750	Rückerstattungs- zinsen 3.75%
27'571	-	29'150	10'550	10'625	Ausgleichszins 3.75%
29'151	-	30'730	8'440	8'500	Vergütungszins
30'731	-	32'310	6'330	6'375	Vorauszahlungen
32'311	-	33'890	4'220	4'250	0.25%
33'891	-	35'470	2'110	2'125	31.03.2026
35'471	-		-	-	
Situation für die bescheidenen Einkommen :	31.10.2023	168.20	21'100	21'250	
	31.10.2024	169.30			
Nächste Indexierung gemäss Art. 32, Abs. 4 StG				173.58	
Stand des Indexes am 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres				170.30	
Hilfstabelle der Kantonssteuern - Indexierung von			167 %	173% *	
Maximale Abzüge für die Säule 3a		mit 2. Säule	7'056	7'258	
		ohne 2. Säule	35'280	36'288	

Sitten, 31.12.2024

Kantonale Steuerverwaltung



# Änderungen Bundessteuer

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2024 (CHF)	2025 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand ( <a href="#">Art. 14 DBG</a> ), steuerfreie Grenzbeträge ( <a href="#">Art. 24 DBG</a> ), allgemeine Abzüge ( <a href="#">Art. 33 DBG</a> ), Sozialabzüge ( <a href="#">Art. 35 DBG</a> ), Tarif ( <a href="#">Art. 36 DBG</a> )		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	429'100	434'700
Feuerwehrsold (Art. 24 Bst. f <sup>bis</sup> DBG)	5'300	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i <sup>bis</sup> DBG)	1'056'600	1'070'400
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)	1'100	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 <sup>bis</sup> DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'700
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'550
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'400	10'600
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'900	13'000
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'500 Max. 13'900	8'600 14'100
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 25'500	25'800
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'300	5'400
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 26'400	26'800
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'700	6'800
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'700	6'800
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'800	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 <sup>bis</sup> DBG)	259	263

# Weisung Pauschalabzug für besondere Ernährungskosten

- ▶ Basierend auf dem aktuellen Kreisschreiben 11 war seit der 2022 kein Pauschalabzug für Diabetes/Zöliakie mehr möglich
- ▶ Ein vom Grossen Rat am 12.11.2025 angenommenes Postulat verlangte die Wiedereinführung eines solchen Pauschalabzugs
- ▶ Die ESTV überarbeitet gegenwärtig das Kreisschreiben, welches bei ärztlich angeordneter, lebensnotwendiger Sonderernährung eine **Pauschale von jährlich Fr. 1'500.-** pro erkrankter Person vorsieht
- ▶ Die KSV hat in Anwendung des Postulats beschlossen, bereits **ab Steuerperiode 2025** einen Pauschalabzug für besondere Ernährungskosten wieder einzuführen
- ▶ Die Pauschale ist bei der Berechnung des Selbstbehalts (Kantons- und Gemeindesteuern 2 %; Bundessteuer 5 %) zu berücksichtigen
- ▶ Das Inkrafttreten des Kreisschreibens 11a für die direkte Bundessteuer ist für die Steuerperiode 2026 oder 2027 vorgesehen
- ▶ Ersatz der Weisung 7.07

# Weisung Naturereignisse im Lötschental für 2025

- ▲ Die Weisung befasst sich mit der steuerlichen Situation für die Steuerperiode 2025, sowohl für natürliche Personen als auch für gewerbliche Tätigkeiten (Selbstständigerwerbende und juristische Personen). Falls erforderlich, wird diese Weisung für die Steuerperioden 2026 und folgende überarbeitet; Themen:
- ▲ Spenden
- ▲ Vermögenssteuern
- ▲ Einkommenssteuern
- ▲ Eigenmietwert / Unterhaltskosten
- ▲ Soforthilfe / Mietkosten
- ▲ Schuldzinsen
- ▲ Reinvestition
- ▲ Selbständigerwerbende und juristische Personen
- ▲ [Weisung 3.09](#)

# Freiwillige Pflege – neues Formular

- ▶ Vereinigung «Betreuende Angehörige» hat vorgeschlagen, dass Formular zu vereinfachen
- ▶ Gültig ab 2025 unter weitere Formulare: [attestation-deduction-pour-aidant-benevole nouveau-formulaire 2025 all](#)

Steuerperiode:

**Bestätigung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen des Pflegeabzuges Art. 31 Abs. 1 Bst. i. StG**  
Bitte jede Rubrik des Dokumentes ausfüllen

Angaben der freiwilligen Pflegeperson (bei mehr als drei Pflegepersonen, bitten wir Sie, ein neues Formular auszufüllen)						
	Pflegeperson/en					
	Pflegeperson	%	Pflegeperson	%	Pflegeperson	%
Name und Vorname						
Adresse						
Wohnort						
Geburtsdatum						
Telefonnummer						

**Informationen der zu pflegenden Person**

Name:  Frau  Herr  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Adresse: \_\_\_\_\_  
 Wohnort: \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Bezieht der Patient Pflegeleistungen des SMZ oder einer zugelassenen Organisation für Pflege und Unterstützung zu Hause?  
 Ja, seit: \_\_\_\_\_  Nein

Erhält der Patient eine Hilflosenentschädigung  
 Ja  Nein

Wenn Ja, welchem Grad entspricht die Hilflosenentschädigung  
 leicht  mittel  schwer

**Daten betreffend Unselbständigkeit**

Müsste die zu pflegende Person in einem Heim/Institution untergebracht werden, wenn sie keine regelmässigen Leistungen für die täglichen Verrichtungen (Anziehen oder Entkleiden, Aufstehen, Sitzen, Essen, Körperpflege, Medikamenteneinnahme oder Fortbewegung) der pflegenden Person erhalten würde?  
 Ja  Nein

**Datum, Stempel und Unterschrift**

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift/en der freiwilligen Pflegeperson/en  
 Stempel und Unterschrift des Arztes, des SMZ oder des Verantwortlichen der Organisation für Pflege und Unterstützung zu Hause



▲ Änderung Art. 18 Abs. a StG / Art. 22 Abs. 3 DBG

▲ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar (analog DBG und StHG):

▲ Art. 22 Abs. 3 a) **Leibrentenversicherungen nach VVG:**

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1 + m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

▲ Art. 22 Abs. 3 c) **Ausländische Leibrentenversicherungen:**

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1 + r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1 + r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

▲ Ertragsanteil 2025 = 7%

# Einkauf Säule 3a



- ▲ Inkrafttreten 01.01.2025 – Kreisschreiben 18a vom 22.12.2025
- ▲ Erstes Einkaufsjahr 2025 → **erster Einkauf möglich ab 2026**
- ▲ Im Einkaufsjahr ist die Person zur Beitragsleistung berechtigt und hat den für sie zulässigen Maximalbeitrag in die Säule 3a geleistet
- ▲ In den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren wurden nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt
- ▲ In den von den Einkäufen betroffenen Jahren war die Person zur Leistung von Säule 3a-Beiträgen berechtigt
- ▲ Noch keine Altersleistung aus der Säule 3a bezogen; sämtliche Bezüge, welche ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters erfolgen, werden als Bezug einer Altersleistung qualifiziert
- ▲ Einkauf pro Steuerjahr maximal im Umfang des «kleinen Abzugs»
- ▲ Jahresbeitragslücke nur durch einen Einkauf ausgleichen
- ▲ Mit einem Einkauf können Lücken von mehreren Jahren ausgeglichen werden

# Themen

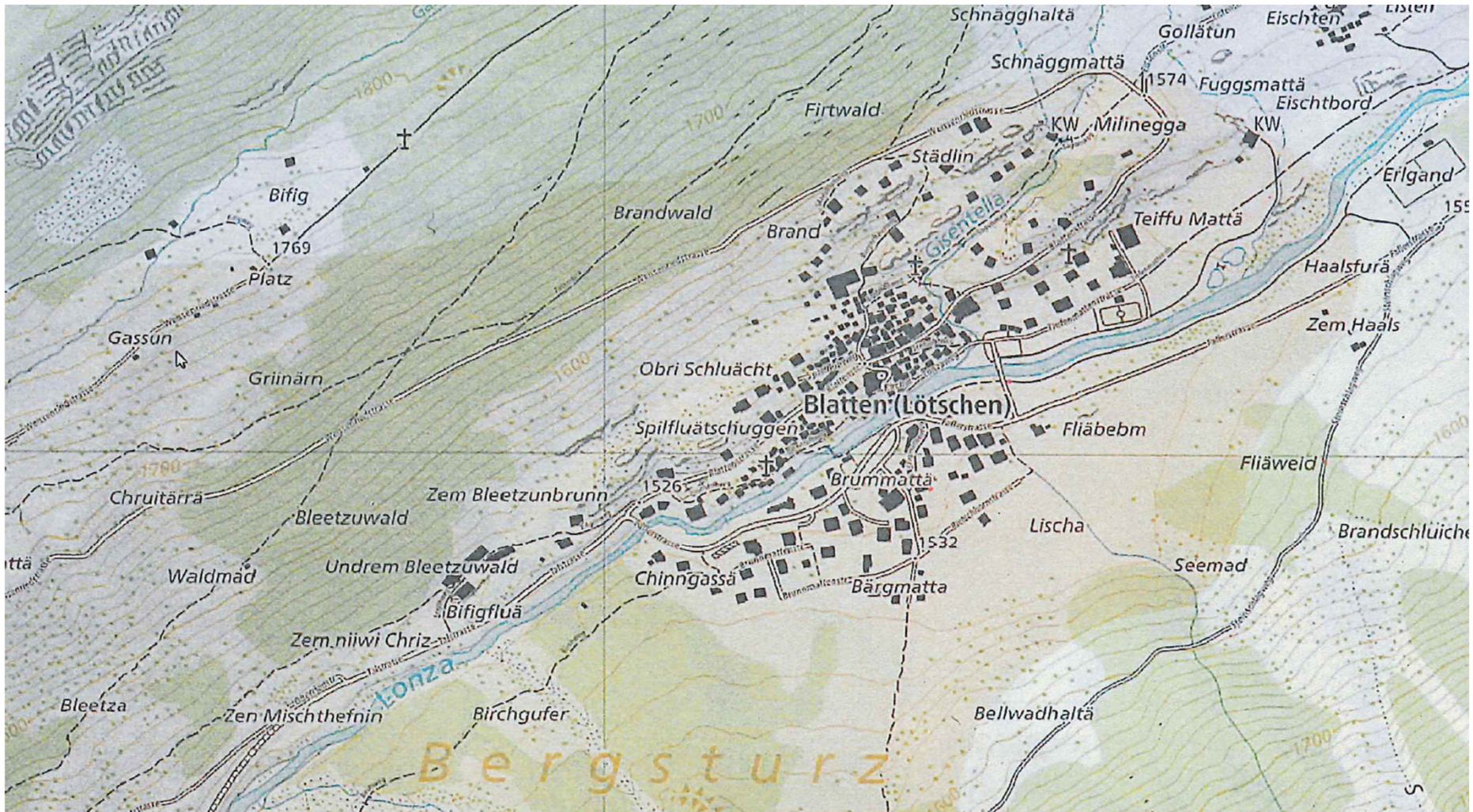
**Enrico Volken**

Sektionschef UN

- Blatten
- Steuerwerte
- Unverteilte Erbschaften

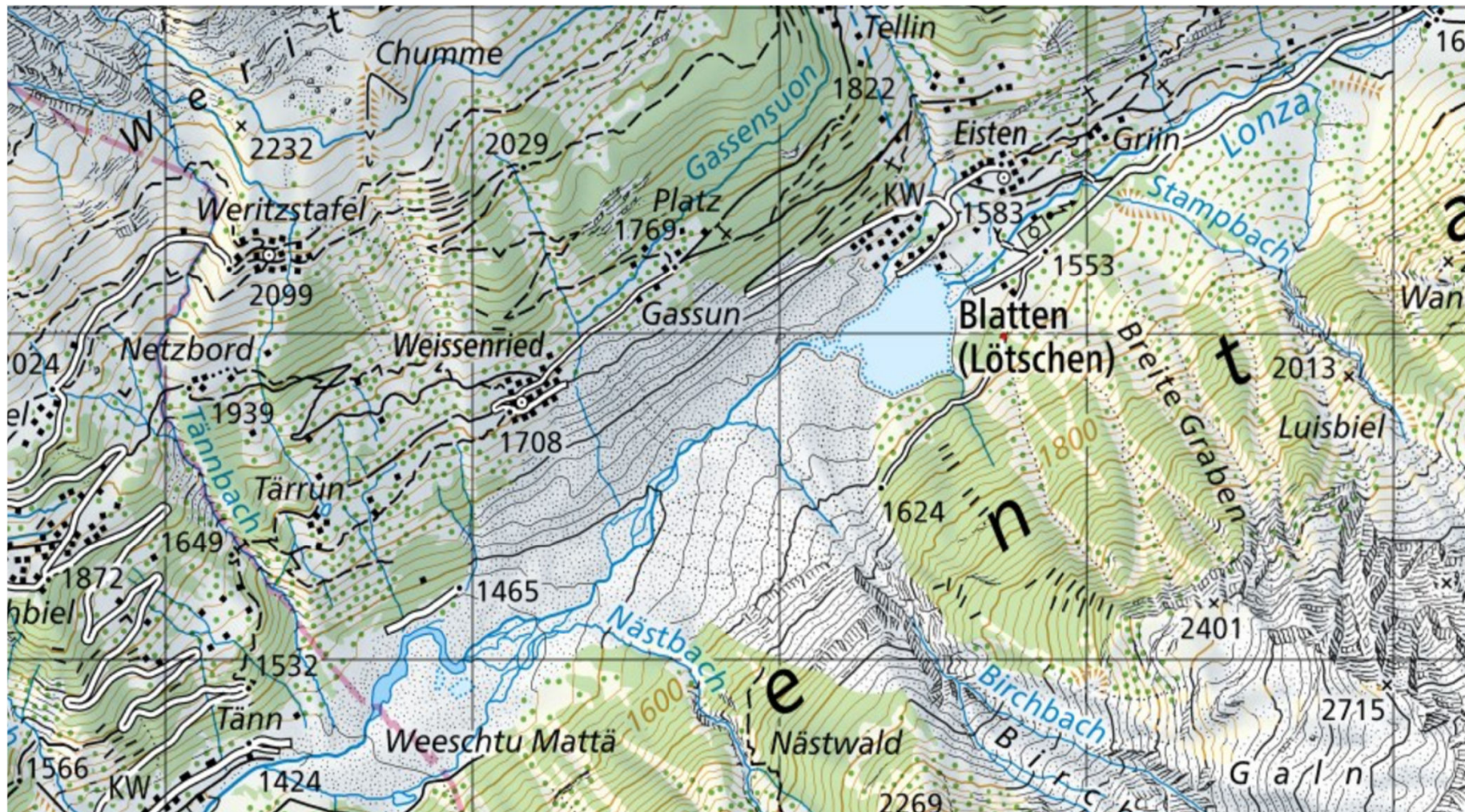
# Blatten Steuerwerte

Blick auf Blatten vor dem Erdrutsch



# Blatten Steuerwerte

Blick auf Blatten nach dem Erdrutsch



# Blatten Steuerwerte

Angesichts der Ereignisse im Mai 2025

- ✓ sind die meisten Gebäude der Gemeinde Blatten unter den Trümmern verschwunden
- ✓ die übrigen sind nicht mehr nutzbar oder nicht mehr zugänglich

Die Katasterwerte müssen aktualisiert werden, um der neuen Situation Rechnung zu tragen.

Diese formelle Aktualisierung kann aufgrund zahlreicher Unsicherheiten hinsichtlich des Schicksals bestimmter Gebäude sowie der Einführung der Übernahme der Katasterdaten in das eidgenössische Grundbuchregister nicht durchgeführt werden.

Ausserdem ist es unmöglich, das Gemeindegebiet zu betreten.

Angesichts dieser Ausnahmesituation **wird der Steuerwert aller bebauten und unbebauten Grundstücke der Gemeinde Blatten für die Steuerperiode 2025 auf null gesetzt.**

# Unverteilte Erbschaften: Erbgang

## Ziel Erbgangs- und Teilungsvertrag

- Nach dem Tod des Erblassers werden seine Erben gemeinsame Eigentümer seines gesamten Vermögens, insbesondere der Liegenschaften.
- Bei Liegenschaften bedeutet dies, dass sie im Grundbuch nicht mehr als Eigentum des Verstorbenen erscheinen müssten, sondern als Eigentum der Erbengemeinschaft, die alle seine Erben bilden, wobei jeder namentlich erwähnt wird.
- Die Erben müssen zu diesem Zweck eine Anmeldung zum Erbgang ausfüllen, die den Namen jedes Erben, die Nummer aller Grundstücke, die der Erblasser im Eigentum oder im Miteigentum besass, sowie die Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, enthält. Diese Anmeldung muss an jedes betroffene Grundbuchamt gerichtet werden.
- Wenn die Erben zusätzlich zum Erbgang die von ihnen gebildete Erbengemeinschaft auflösen wollen, müssen sie dem Antrag auf Erbgang auch einen Antrag auf Erbteilung beifügen. Die Teilung des Nachlasses führt dazu, dass das gemeinsame Eigentum der Erben am gesamten Vermögen des Verstorbenen endet.

# Unverteilte Erbschaften: Erbgang

## Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

1. Antrag im Original unterzeichnet von **mindestens einem der Erben**, dessen Unterschrift von einem Notar, dem Präsidenten der Wohnsitzgemeinde des Unterzeichners beglaubigt / authentifiziert werden muss.
2. Der Erbenschein, im Original oder als notariell beglaubigte Kopie.
3. Identitätskarten und AHV-Ausweise oder Krankenversicherungskarten aller Erben; eine Kopie genügt.
4. Katasterauszüge, die nicht älter als 2 Monate sind, für Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt wurde.

# Anmeldung zum Erbgang

---

Die Unterzeichnenden

Mitglieder des Erbes des verstorbenen Herrn **Jean-Jules Premier**, Sohn von Herrn Germain Premier und Frau Germaine Premier geborene Deuxième, von Monthey geboren den 14. Dezember 1945, **gestorben** den 21. September 2024, mit letztem Wohnsitz in Sion.

Laut beiliegendem **Erbenschein**, ausgestellt am 15. Oktober 2024 durch den Richter der Gemeinde von Sion:

- Herrn Valentin Premier, Sohn des Jean-Jules Premier und der Rose Premier geborene Blanc, von Monthey, geboren den 14. Februar 1985, wohnhaft Avenue de la Gare 35 in 1950 Sion, verheiratet.
- Frau Aimée Premier, Tochter des Jean-Jules Premier und der Rose Premier geborene Blanc, von Monthey, geboren den 21. März 1987, wohnhaft Avenue de Tourbillon 35 in 1950 Sion, ledig.

**beantragen** beim Grundbuchverwalter von Sion **die Übertragung auf die Erbgemeinschaft** der folgenden Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde von Sion:

- Parzelle Nr. 1, Plan 2, mit einer Gesamtfläche von 1500 m<sup>2</sup> (PJ 1345 – 1984)
- Parzelle Nr. 34, Plan 5, mit einer Gesamtfläche von 1000 m<sup>2</sup> (PJ 3568 – 1995)

*Sion, den 15. Dezember 2024*

**Unterschriften:** von mindestens einem der Erben, aber grundsätzlich von allen!

**Beglaubigung der Unterschriften** (Notar – Präsident der Wohngemeinde des Antragstellers, wenn dieser im Wallis wohnhaft ist)

- Beilagen:**
- *Erbenschein (Original oder beglaubigte Kopie)*
  - *Identitätskarte und Krankenkassenkarte oder AHV-Ausweis*
  - *Katasterauszug der betroffenen Parzellen*

# Art. 188 in Bezug auf Erbgemeinschaften

- ▲ Zur Erhebung des Art. 188 tauschen die Gemeinden die benötigten Informationen bereits Anfang Jahr mit den anderen Gemeinden aus, also noch vor Beginn der Veranlagung für die betreffende Steuerperiode
- ▲ Zu diesem Zeitpunkt stützen sich die Gemeinden zwangsläufig auf die tatsächliche Situation des Katasters ab, da ihnen die Aufteilung der von der KSV festgelegten Erbanteile fehlt
- ▲ Die Vereinigung der Unterwalliser Steuerverantwortlichen ARFC hat daher eine Bestätigung beim Rechtsdienst der KSV eingeholt:
  - ▲ *Die interkommunalen Meldungen sind entsprechend der zu Beginn des Jahres geltenden Katastersituation festzulegen*
  - ▲ *Keine spätere Überarbeitung der Meldungen im Zusammenhang mit den von der KSV vorgenommenen Aufteilungen*
- ▲ Im Sinne der kantonalen Kohärenz der einheitlichen Anwendung teilt der Rechtsdienst der KSV diese Ansicht
- ▲ **Der Art. 188 muss im Hinblick auf die Abschaffung Eigenmietwert / Einführung Objektsteuer überarbeitet werden!**

# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Historischer Verlauf

Dezember 2023

Vorstand des VWG – Präsentation der DGB und der KSV zu zwei Varianten für die zentralisierte Verwaltung der Katasterdaten

April 2024

Entscheid des Vorstands des VWG – «Der Vorstand spricht sich für Szenario 1 aus und ist dafür, dass sich der Kanton als Interessenvertreter einbringt. **Der Kanton und die Gemeinden sollten in Zukunft eine gemeinsame Plattform nutzen, wobei jeder seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen hat**».

Juni 2024

T2i verkündet die Möglichkeit, den Wartungsvertrag mit Xpert.Cadastre bis Ende 2024 aufzulösen.

Oktober 2024

VALREG – Keine weiteren Aktualisierungen ihrer Software. Ab 2025 werden eventuelle Fehler nicht mehr korrigiert. Eine Kontaktperson steht den Gemeinden weiterhin zur Verfügung.

# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Aktuelle Verpflichtungen



### Gemeinsames Engagement

VWG, RWO, Wirtschaftsregion Unterwallis (Antenne Région Valais Romand) und der Kanton Wallis wollen am Projekt zur zentralen Verwaltung der Katasterdaten zusammenarbeiten



### Eine einzige Lösung

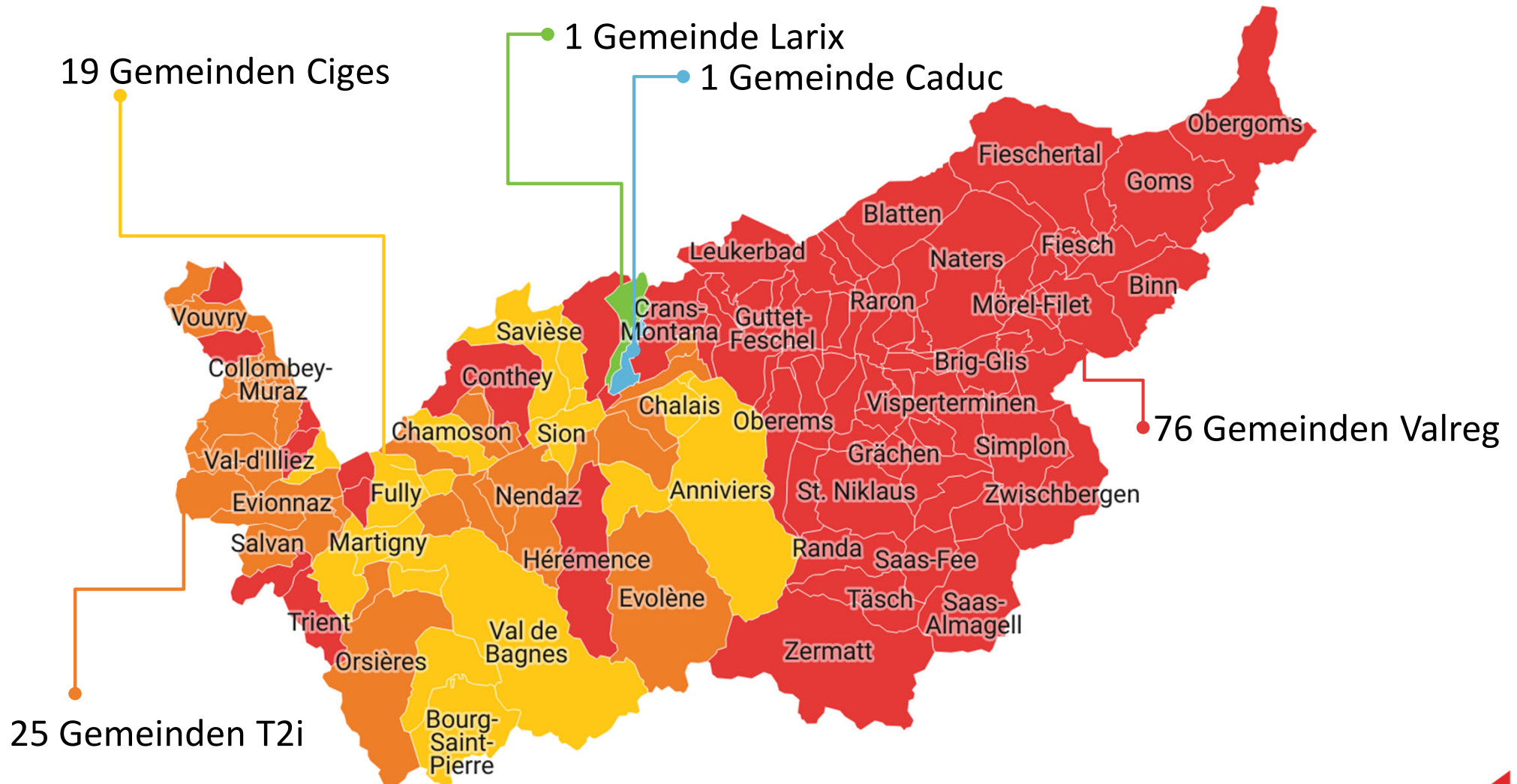
Bereitschaft zur Einrichtung eines einheitlichen IT-Instruments Kanton/Gemeinden für die Verwaltung der Katasterdaten



### Führung

Politischer Lead  
VWG  
Operativer Lead  
Kanton Wallis

# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

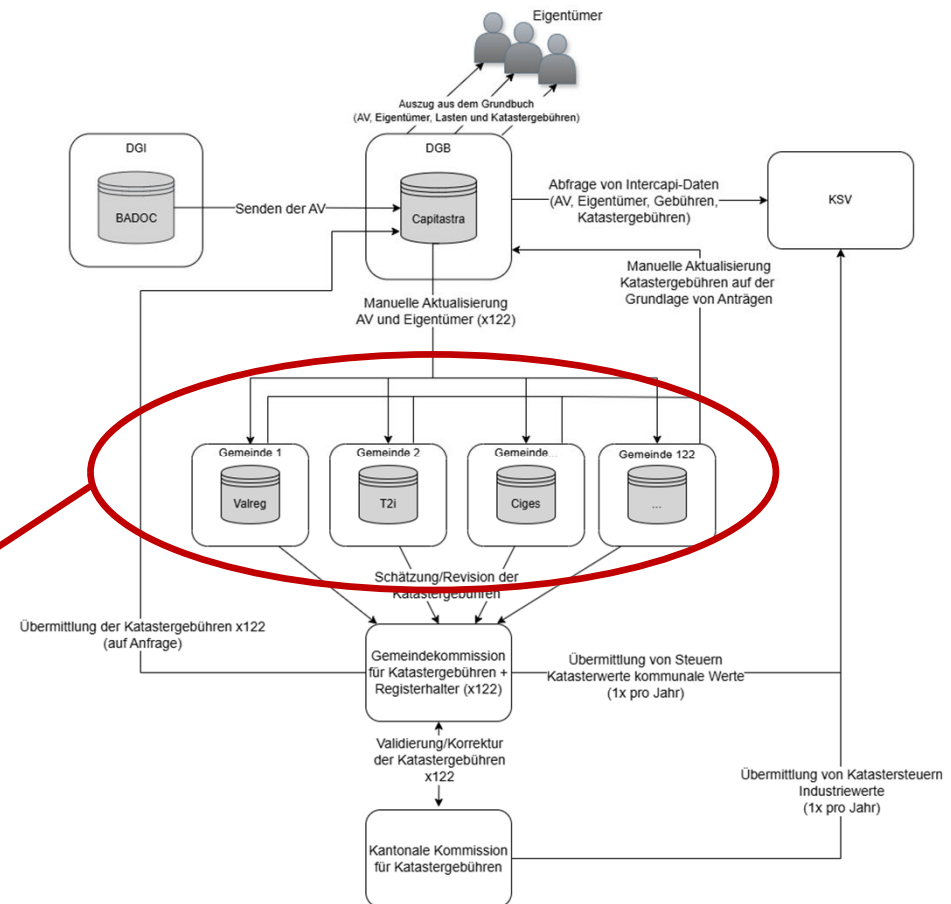


# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Aktuelle Verwaltung der Katasterdaten

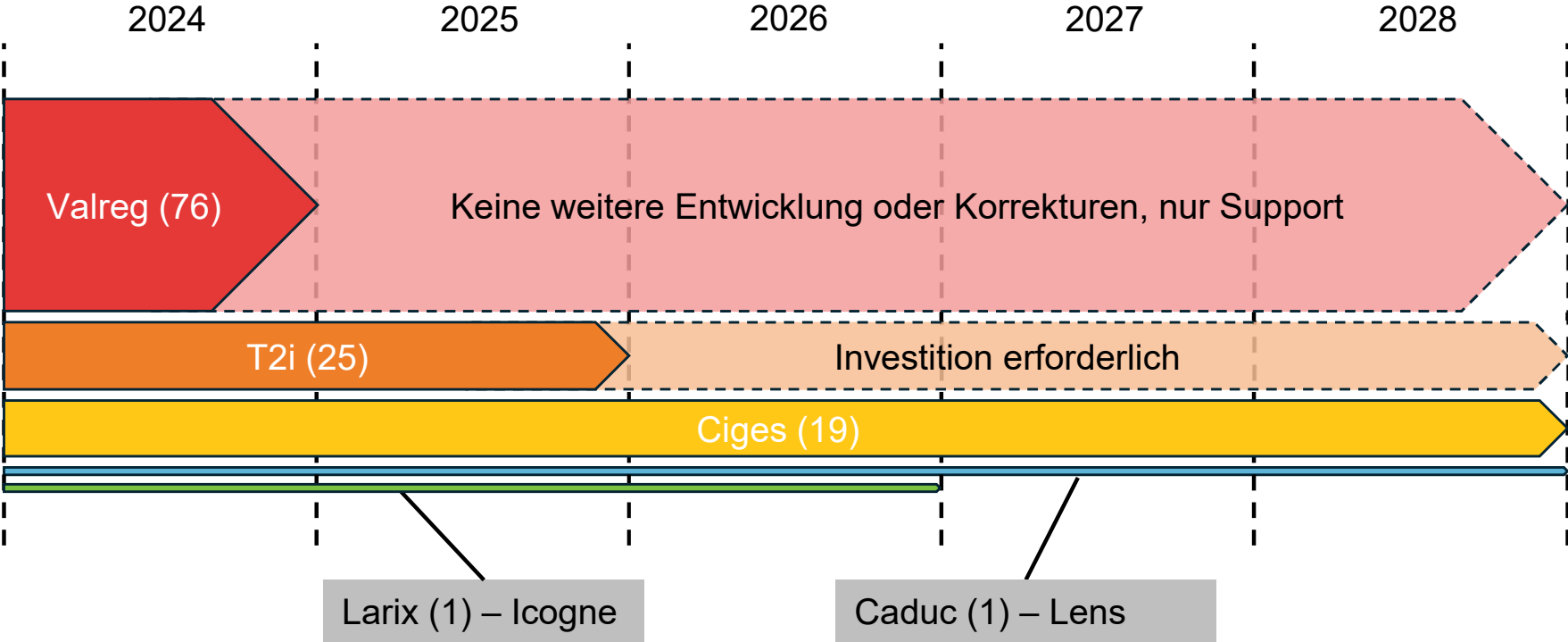
5 Informatik-Hersteller für 122 Gemeinden  
Doppelte Datenpflege und -aktualisierung  
Manuelle Datenübertragung

**Überprüfen**  
**Vereinfachen**  
**Zentralisieren**



# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

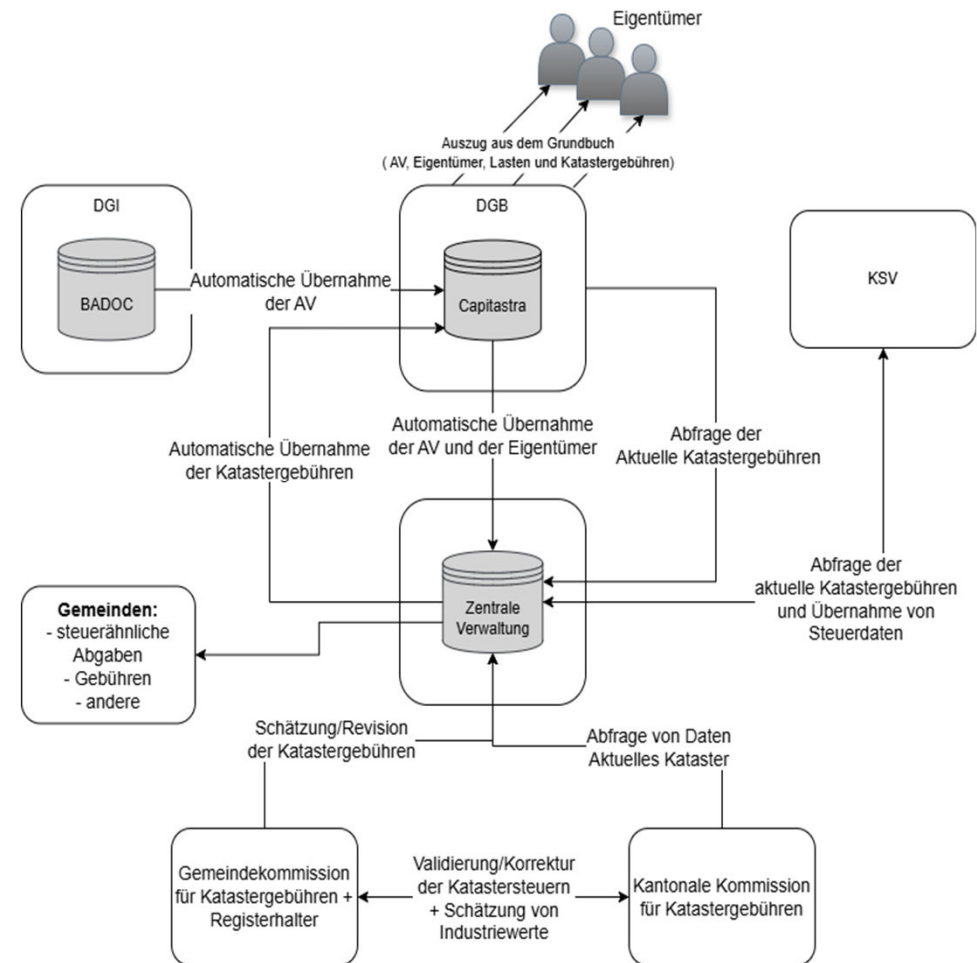
## Situation der aktuellen Herausgeber



# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Ziele des Projekts

- ✓ Einheitliches zentrales System
- ✓ Abschaffung der doppelten Führung
- ✓ Unveränderte Verantwortlichkeit für die Daten
- ✓ Die Registerhalter haben Zugriff auf die Software zur zentralen Verwaltung der Katasterschätzungen. Dabei haben sie nur Zugriff auf ihre Gemeinde und aktualisieren die Katasterschätzungen
- ✓ Die Basisdaten (amtliche Vermessung, Eigentümer) stammen von der DGB und der DGI und sind immer auf dem neuesten Stand
- ✓ Die KSV, die Kommissionen und die DGB greifen direkt über die zentralisierte Verwaltungssoftware auf die Katasterschätzungen zu
- ✓ Die KSV kann sämtliche Objekte im Kanton Wallis ordentlich einschätzen



# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Projektleitung

### Führungsausschuss

- Christophe Germanier (Co-Präsident, Auftraggeber)
- Stefan Zurbriggen (Co-Präsident, Auftraggeber)
- Franziska Biner, Vorsteherin des DFE
- Stéphane Ganzer, Vorsteher des DSIS

### Fachausschuss

1. Projektleiter
2. Vertreter der DGB, der KSV, der KDI und der DGI
3. Generalsekretärin VWG
4. Wirtschaftsregion Unterwallis (ARV) und Oberwallis (RWO)
5. Vertreter der Registerhalter des Oberwallis und des Unterwallis

Arbeitsgruppen

vorzusehen

nach Bedarf

Gastmitglieder nach Bedarf (DIKA, Anbieter, Business Analysten usw.)

# Zentrale Verwaltung der Katasterdaten

## Die Projektphasen



### **ABSICHERUNG DER BEIBEHALTUNG DER AKTUELLEN LÖSUNGEN**

Vertragsabschluss mit den Anbietern, um die operative Kontinuität der Dienstleistungen bis 2028 zu gewährleisten



### **VERPFLICHTUNGSKREDITBEGEHREN AN DEN GROSSEN RAT**

Ein Verpflichtungskreditbegehren für die Vorarbeiten wurde beim Staatsrat eingereicht

Ein Begehren für das Gesamtprojekt muss beim Grossen Rat eingereicht werden



### **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

Die Registerhalter sind an der Validierung des Pflichtenheftes für die zentralisierte Lösung beteiligt



### **KOMMUNIKATION**

Mitteilungen zum Projekt werden durch den VWG übermittelt

# Themen

**Dietmar Willa**

Chef Team Admin

Steuererklärungen 2025

Arbeitsanweisungen

Neuigkeiten VSTax / Tell Tax

Zugang zu den verschiedenen Plattformen

Zeitplan Steuererklärungen

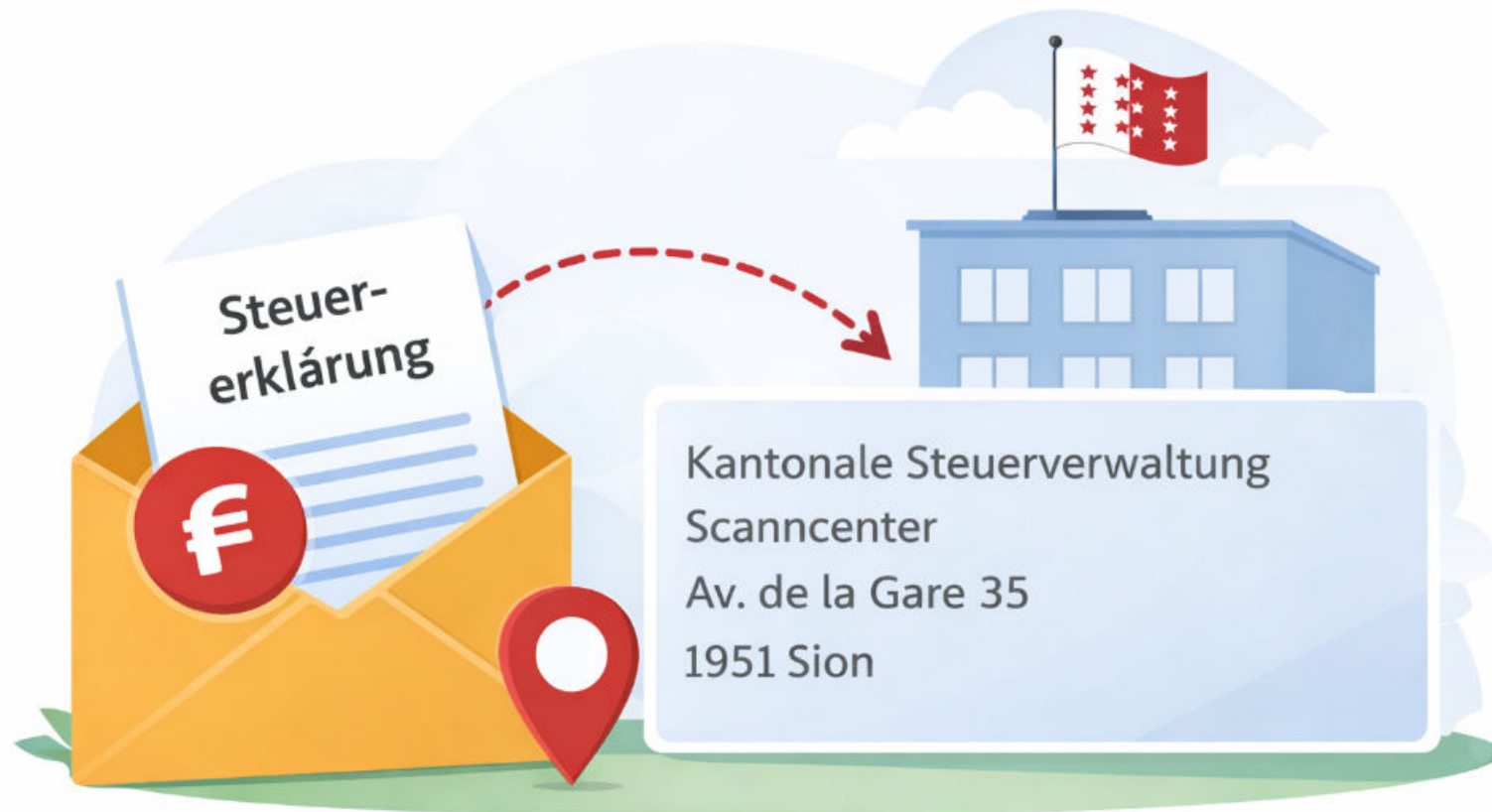
Kontaktdaten

# Einreichung der Steuererklärung



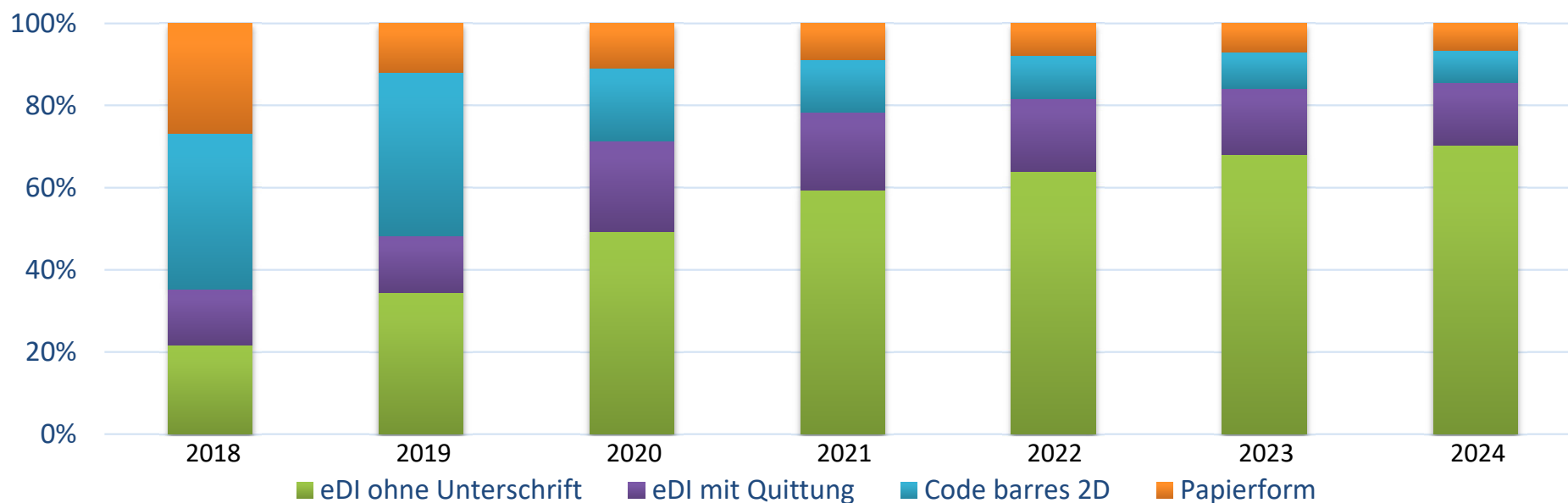
# Einreichung der Steuererklärung

Alle Steuererklärungen für natürliche Personen müssen direkt an die kantonale Steuerverwaltung geschickt werden:



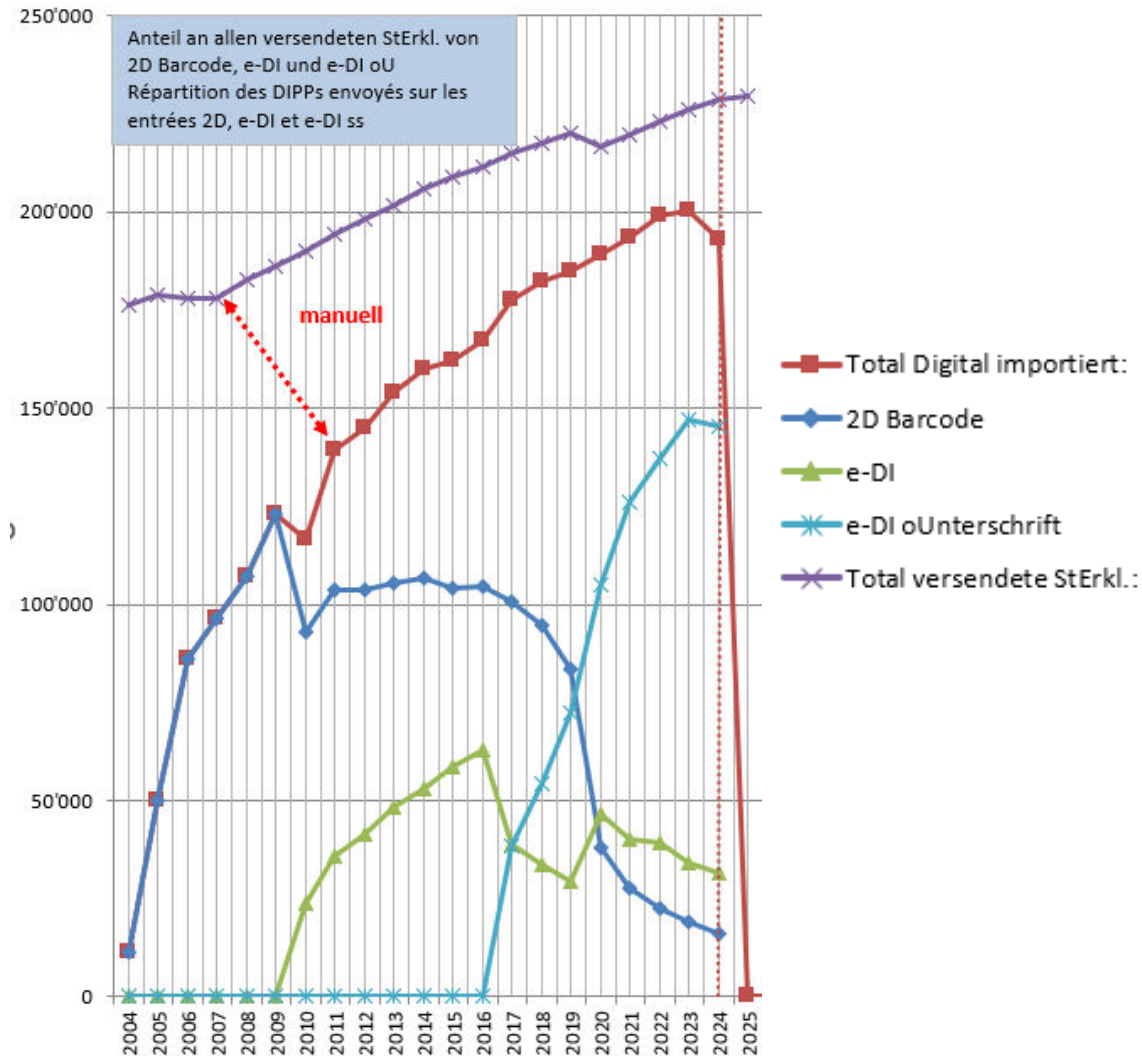
# Statistik und Fakten

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	132'033	37'585	21'408	16'361
2023	225'967	142'546	33'747	18'527	14'760
2024	228'759	146'157	31'793	16'296	13'644

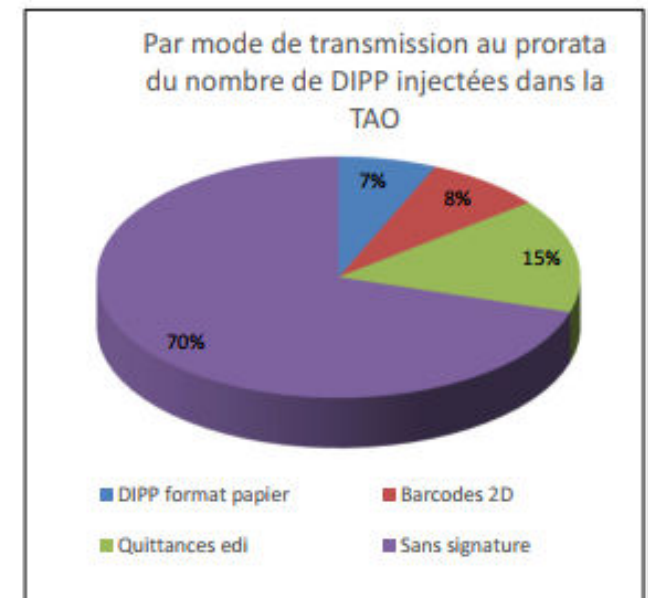


# Statistik und Fakten

Anbei einige Zahlen zum VSTax (Stand 26.01.2026, ~ 90 % importiert) :



Période fiscale 2024



# Verlängerte Bearbeitungsfrist für Steuerveranlagungen 2024



✓ Stetig wachsende Zahl der Steuerpflichtigen



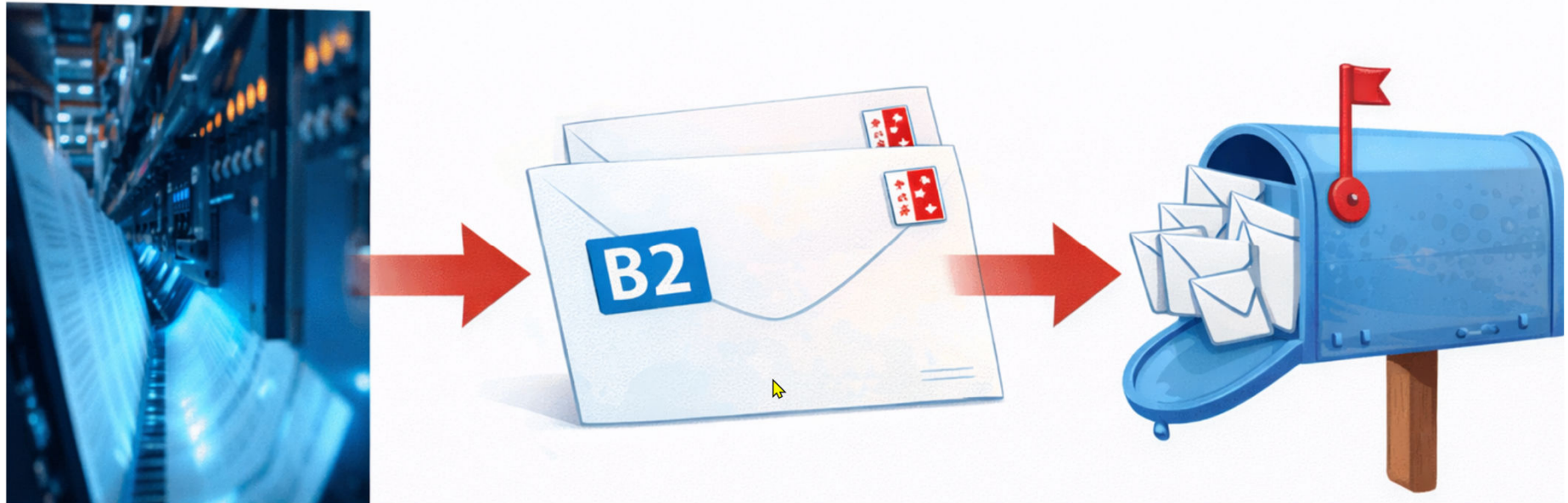
✓ Zunehmende Komplexität der Steuerdossiers




## ! Wichtig:

- ✓ Die Steuererklärung kann auch ohne die Steuerveranlagung des Vorjahres ausgefüllt und eingereicht werden. Die erforderlichen Daten können in der Regel aus der letzten Steuererklärung übernommen und bei Bedarf angepasst werden.
- ✓ In **dringenden Fällen**, insbesondere wenn die Steuerveranlagung für den Erhalt von Krankenkassensubventionen oder Stipendien erforderlich ist, bitten wir Sie, uns **telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren**.



# Druck und Versand der Steuererklärungen



-  Ende des Drucks der Steuererklärungen für natürliche Personen:  
**13.02.2026**
-  Ende des Drucks der Steuererklärungen für juristischen Personen:  
**03.03.2026**
-  Ende des Drucks der Steuererklärungen für AK, AL und Besteuerung nach dem Aufwand: **03.04.2026**

# Druck und Versand der Steuererklärungen

## Wichtiger Hinweis bei einem Todesfall im Jahr 2025

Bei einem Todesfall im Jahr 2025 werden zwei separate Steuererklärungen ausgestellt:

- 1. Für den Zeitraum bis zum Todesfall**
- 2. Für den Zeitraum nach dem Todesfall**

Diese Steuererklärungen werden nicht gleichzeitig versandt. Es kann daher vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der ersten und der zweiten Steuererklärung mehrere Tage oder sogar Wochen liegen

# Steuerregister und Mutationsarbeiten

## Aktualität der Registerdaten als Grundlage für korrekte Veranlagungen!

- 1 Register der Steuerpflichtigen
- 🔍 Aktualität ist entscheidend

Um eine korrekte Zustellung der Steuererklärungen und Verfügungen zu gewährleisten, muss das Register jederzeit aktuell sein.

👉 **Mutationen sind zwingend mindestens einmal pro Woche zu übermitteln.**

Unvollständige oder verspätete Meldungen führen zu:

- falschen Zustellungen
- Verzögerungen bei Veranlagungen
- Mehraufwand bei Gemeinden und KSV

# Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)





## **Wichtig**

- NOV-Formulare werden **nicht mehr automatisch versendet**
- Einreichung ausschliesslich online
- Frist: **31. März 2026**
- Link: [www.vs.ch/nov-2025](http://www.vs.ch/nov-2025)

 **Nur fristgerecht eingereichte Anträge führen zur Zustellung einer Steuererklärung.**

# Quellenbesteuerte mit Aufenthaltsbewilligung B

## Refresh

-  Keine Nullerveranlagung mehr
-  Gemeinden erhalten Kontrolllisten (**anfangs Juni 2026**)
-  Dient als Grundlage für die Erhebung allfälliger Gebühren
-  Aktuelle Listen können jederzeit bestellt werden:  
[scc-registres@admin.vs.ch](mailto:scc-registres@admin.vs.ch)

# Spezielle Mutationsfälle

## Aufwandbesteuerte

### Mutationsmeldungen

- per Post oder E-Mail an [scc-registres@admin.vs.ch](mailto:scc-registres@admin.vs.ch)
- getrennt von übrigen Mutationen

### Bei Wegzug oder Todesfall

 Bitte angeben, ob Grundeigentum im Wallis vorhanden ist.

# Spezielle Mutationsfälle

## Zuzug aus anderem Kanton / Ausland

### Zwingend zu melden

- Geburtsdatum
- AHV-Nummer
- Für Akontozahlungen:
- Formular „Gesuch um Festlegung der Akontozahlungen“ ausfüllen lassen
- Kopie an KSV senden

# Spezielle Mutationsfälle

## Geburten

Geburten sind zu melden, damit:

→ Kinder korrekt in der Steuererklärung der Eltern erscheinen

 Bitte bei der Meldung die Steuerpflichtigennummern der Eltern angeben.

# Spezielle Mutationsfälle

## Definitiver Wegzug ins Ausland

 Bei jedem Wegzug, Steuererklärung abgeben lassen.

Besonderes Augenmerk auf:

- Kapitaleistungen (2. Säule, 3a)
- Löhne
- ALV
- Renten
- Wertschriftenerträge

 **Wichtig:**

- Steuern müssen vor Ausreise beglichen sein
- Vertreter in der Schweiz bestimmen (Art. 134a StG)
- Eigentum im Wallis auf Mutationsmeldung *vermerken*

# Spezielle Mutationsfälle



## Steuerpflichtige AK / AL

- Mutationen mindestens 1x pro Woche melden
- Adress- und Zivilstandsänderungen melden

 **Kauf- und Verkaufsformulare werden teilweise nicht eingereicht — dies ist aber obligatorisch.**

Formular **Käufe und Verkäufe:**

[www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern) → Gemeinden → Informationen → AK-AL

# Spezielle Mutationsfälle



## unverteilte Erbschaften

### Tod des Ehepartners

→ Neue Steuernummer für überlebenden Ehepartner

### Tod einer alleinstehenden Person

→ Neue Steuernummer am Wohnsitz der verstorbenen Person (unverteilte Erbschaft)



### Wichtig

Bei Liegenschaften immer neue Steuernummer  
→ **Unabhängig vom Standort der Vermögenswerte wird die Steuernummer in der letzten Wohnsitzgemeinde eröffnet.**

Bei rein beweglichem Vermögen erst ab CHF 50'000

# Spezielle Mutationsfälle



## unverteilte Erbschaften



# Steuerregister und Mutationsarbeiten

## Fazit für die Gemeinden

- ✓ Wöchentliche Mutationen sind zwingend
- ✓ Vollständige Identifikationsdaten übermitteln
- ✓ Handänderungen konsequent melden
- ✓ Eigentumsverhältnisse klar deklarieren
- ✓ Bei Spezialfällen frühzeitig Kontakt mit KSV

# Mitteilung Steuerwerte NP und JP

## Anfrage von Steuerpflichtigennummern (NP) oder UID-Nummern (JP)

- Bei der Erstellung und Übermittlung der verschiedenen Steuerwerte (NP – JP) können Sie fehlende oder falsche Steuerpflichtigennummern per E-Mail beim Team Administrativ der KSV anfordern.
- Folgende Angaben sind erforderlich:
  - Für natürliche Personen (NP):
    - ✓ vollständiger Name (gemäss Grundbrucheintrag / Kataster)
    - ✓ Geburtsdatum
    - ✓ Abstammung und/oder Name des Ehepartners
    - ✓ Wohnadresse
  - Für juristische Personen (JP):
    - ✓ vollständiger Firmenname (gemäss Zefix oder Grundbucheintrag)
    - ✓ Adresse des Firmensitzes
    - ✓ UID-Nummer (CHE-111.111.111)

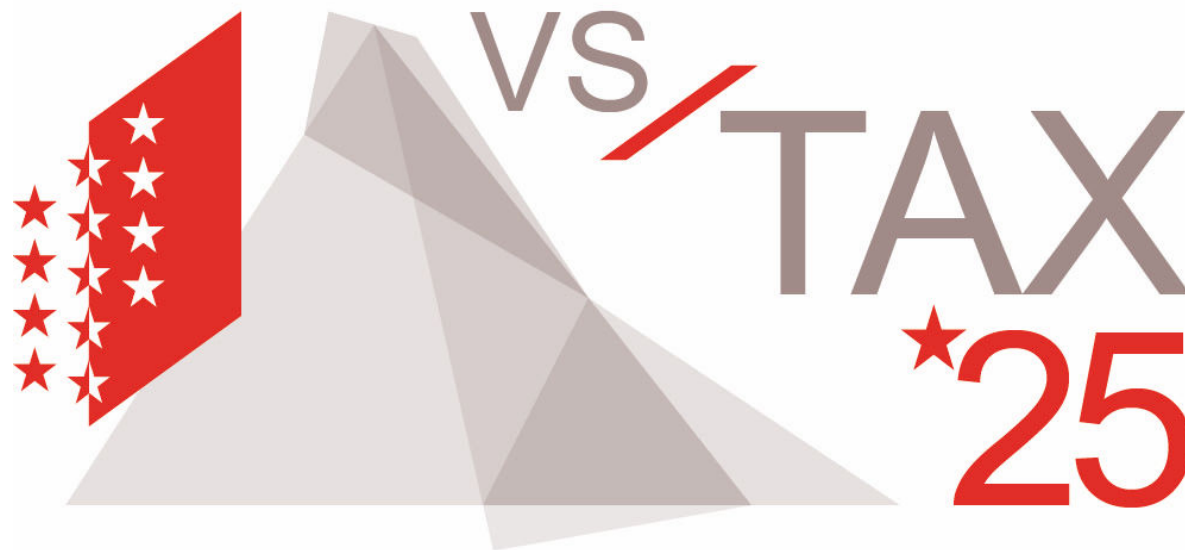
# Mitteilung Steuerwerte NP und JP

## Beantragung von Steuerpflichtigennummern (NP) oder UID-Nummern (JP)

- Der Antrag muss prägnant sein und alle erforderlichen Angaben enthalten, damit das Team Administrativ der KSV innerhalb von 48 Stunden antworten kann.
- Kontaktadressen:
  - ✓ Für natürliche Personen (NP): [scc-registres@admin.vs.ch](mailto:scc-registres@admin.vs.ch)
  - ✓ Für juristische Personen (JP): [scc-pm@admin.vs.ch](mailto:scc-pm@admin.vs.ch)

# VSTax

- Das VSTax 2025 wurde an die Änderungen der Steuerperiode 2025 angepasst
- VSTax 2025 kann von der Seite <https://www.vs.ch/vstax> heruntergeladen werden



# Änderung beim TellTax



- Ab der Steuerperiode 2026 wird das Speichern von Steuerbelegen in der Cloud über Tell Tax nicht mehr möglich sein, da der Softwareanbieter dies nicht mehr unterstützen wird.
- Sie können jedoch weiterhin Tell Tax verwenden, um die Belege über den QR-Code in VSTax zu scannen.
- Für die Steuerperioden 2025 und früher können Sie noch bis zum 30. Juni 2026 die Speicherung der Belege in der Cloud für den Import in das entsprechende VSTax nutzen.
- Video, das erklärt, wie Sie den Import von Belegen in VSTax über den QR-Code nutzen können:

[https://www.vs.ch/vstaxqr\\_de](https://www.vs.ch/vstaxqr_de)

# Plattformen: Portal – FidCom – Outlook – IS

Zurzeit gibt es 4 Seiten / Portale für die Gemeinden für den Kontakt mit der KSV:

- <https://www.vs.ch/fr/web/scc/portail-is> : **Abrechnungen QSt**
  - Verbindungsmethode : SwissID (private oder geschäftliche Emailadresse)
- <https://scc.apps.vs.ch> : **Portal FidCom**
  - Verbindungsmethode: VSID - ID valaisanne (geschäftliche Emailadresse)
- <https://outlook.vs.ch> : **Lesen der Emails in Verbindung mit der KSV**
  - Verbindungsmethode: User «intern» - 1 generischer Benutzer pro Gemeinde (comxxx01)
- <https://online.vs.ch/> : **Dienstleistungen der Walliser Behörden**
  - Verbindungsmethode: AGOV oder SwissID (private Emailadresse)

→ **Ziel der KDI und des SAN ist es AGOV für das FidCom zu aktivieren.  
Die VSID-Logins bleiben aber aktiv.**

# Plattformen: Portal – FidCom – Outlook – IS

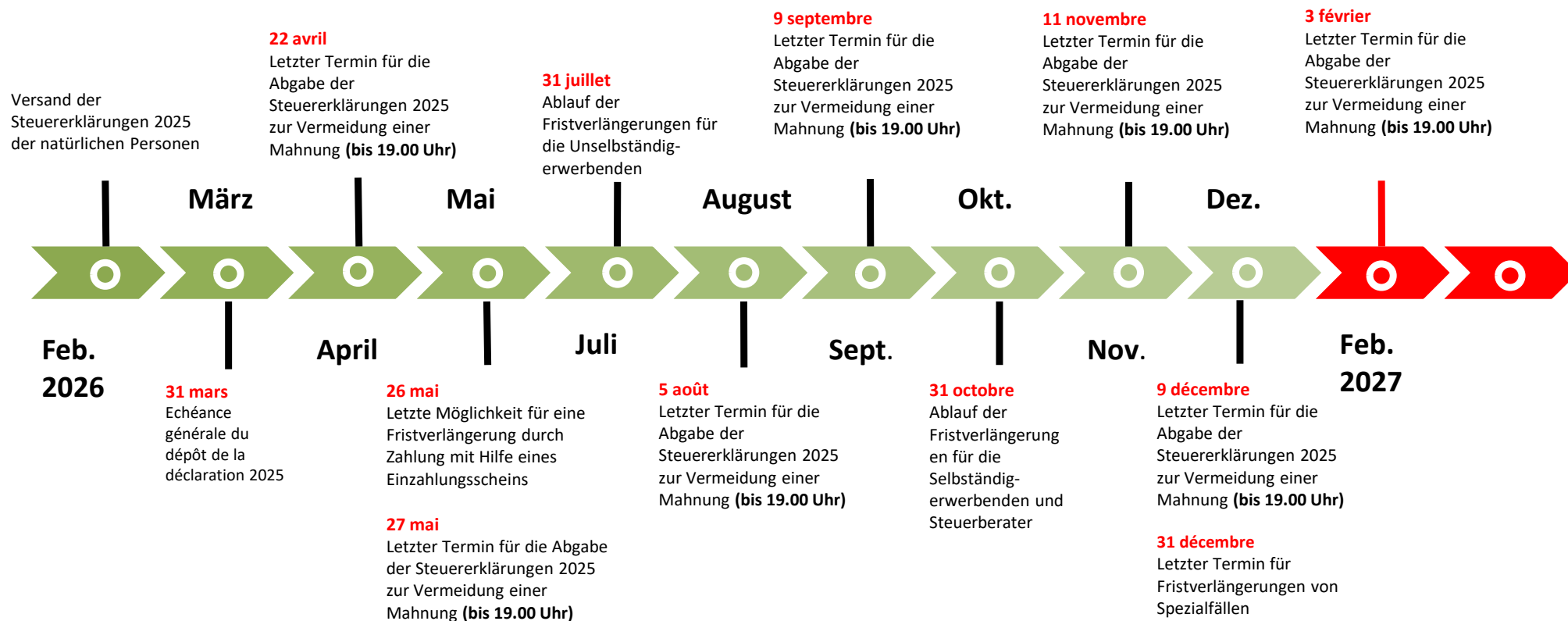
## Empfehlung

- Bitte nicht den gleichen Browser für die FidCom und Outlook Verbindung benutzen! In verschiedenen Browsern öffnen.
- Benutzerwechsel im FidCom sollten durch die Gemeinde « Administratoren » gemacht werden, die im FidCom definiert sind. Bitte kontaktieren sie [scc-fidcom@admin.vs.ch](mailto:scc-fidcom@admin.vs.ch) nur, wenn der Administrator ändert.

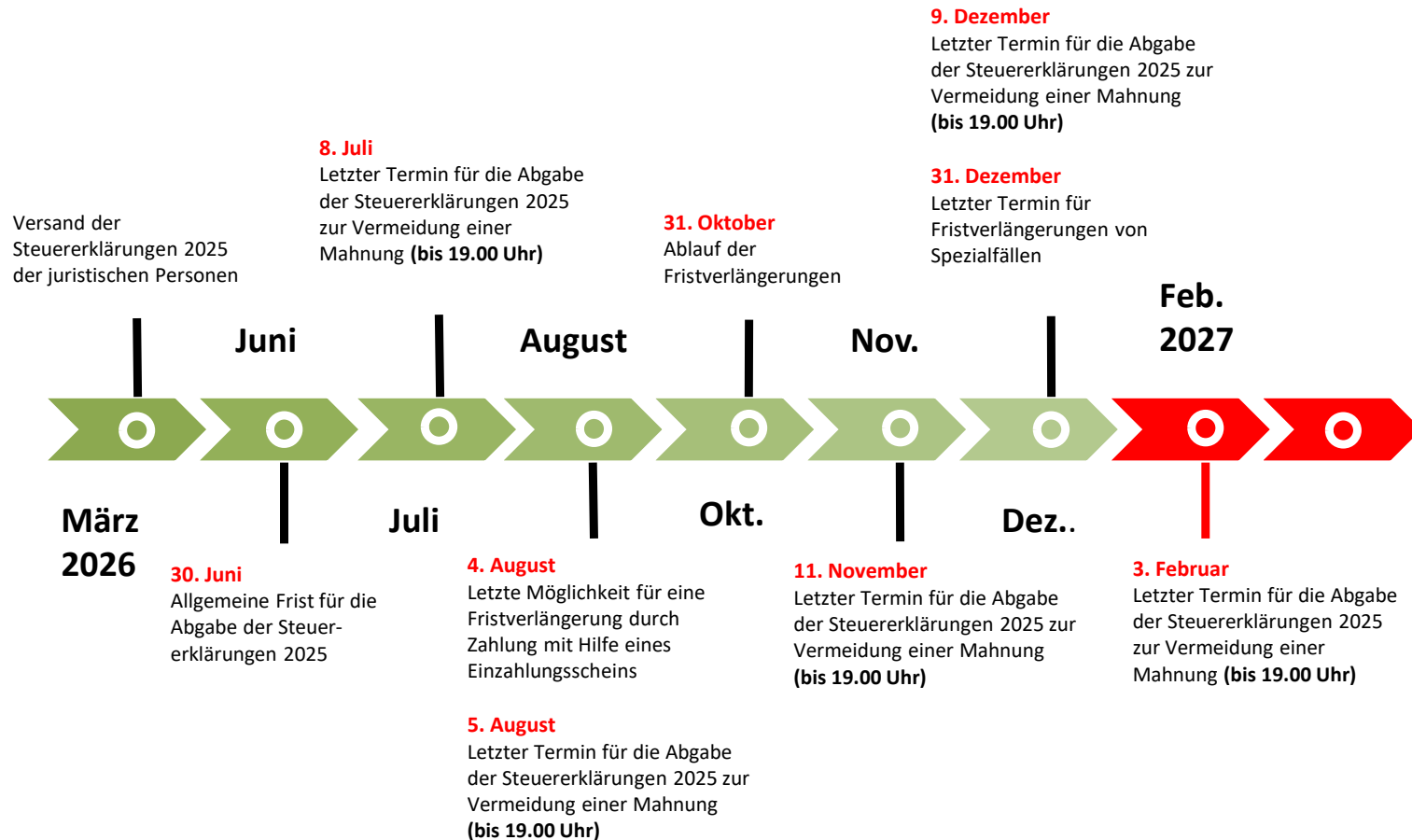
## Helpdesk

- Falls es Probleme mit der Verbindung zum outlook.vs.ch gibt, müssen Sie den Servicedesk der KDI kontaktieren: [servicedesk@admin.vs.ch](mailto:servicedesk@admin.vs.ch) oder via 027 / 606 22 88 (Bitte den Benutzernamen angeben comxxx01). Nicht vergessen, es gibt **nur eine Verbindung pro Gemeinde**. Eine autoamtische Weiterleitung an eine Gemeindeadresse **unterliegt der Gemeindeverantwortung**. (!Datenschutz und Steuergeheimnis!)
- Bei FidCom Problemen können wenden Sie sich an: [scc-fidcom@admin.vs.ch](mailto:scc-fidcom@admin.vs.ch)
- Für Fragen bzgl. des Kantonsportals füllen Sie bitte folgendes Formular aus: <https://online.vs.ch/Pages/Services/Support.aspx> oder Tel an: 027 / 607 31 31
- Für Fragen Quellensteuer: <https://www.vs.ch/contact-is>

# Zeitplan Steuererklärungen: Natürliche Personen



# Zeitplan Steuererklärungen: Juristischen Personen



# Zeitplan Steuererklärungen: Fristen nach dem 31.12.

## Grundsatz

Nach dem 31. Dezember wird keine Fristverlängerung gewährt, ausser in Ausnahmefällen, die ordnungsgemäss begründet sind.

01

### Schriftlicher Antrag

Formulieren Sie Ihre Anfrage in einem offiziellen Schreiben.

03

### Individuelle Prüfung

Jeder Antrag wird individuell geprüft.

## Anerkannte Ausnahmen

- Schwere Krankheit oder Unfall
- Tod eines nahen Familienangehörigen
- Höhere Gewalt (Brand, Wasserschaden, längerer Krankenhausaufenthalt)
- Umstände, für die Sie nicht verantwortlich sind

02

### Erforderliche Belege

Ärztliches Attest, Bescheinigungen, dokumentierte Nachweise

# Kontakt Daten

Um eine schnelle Antwort zu gewährleisten, möchten wir Sie an die verschiedenen E-Mail-Adressen erinnern, die Sie verwenden sollten:

<a href="mailto:scc-registres@admin.vs.ch"><u>scc-registres@admin.vs.ch</u></a>	Fragen zu Mutationen
<a href="mailto:scc-sommations@admin.vs.ch"><u>scc-sommations@admin.vs.ch</u></a>	Einsprache gegen eine Mahnung wegen Nichteinreichung der Steuererklärung
<a href="mailto:scc-di@admin.vs.ch"><u>scc-di@admin.vs.ch</u></a>	Einsprache gegen eine Ordnungsbusse wegen Nichteinreichung der Steuererklärung
<a href="mailto:scc-delais@admin.vs.ch"><u>scc-delais@admin.vs.ch</u></a>	Antrag auf Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung
<a href="mailto:scc-pm@admin.vs.ch"><u>scc-pm@admin.vs.ch</u></a>	Alle Mitteilungen betreffend juristische Personen
<a href="mailto:scc-hp-remises@admin.vs.ch"><u>scc-hp-remises@admin.vs.ch</u></a>	Übermittlung von Anträgen auf Steuererlass. Informationen zur Besteuerung von Steuerpflichtigen im Ausland
<a href="mailto:scc-tou@admin.vs.ch"><u>scc-tou@admin.vs.ch</u></a>	Alle Anfragen zu NOV-Anträgen
<a href="mailto:scc-scannages-saisie@admin.vs.ch"><u>scc-scannages-saisie@admin.vs.ch</u></a>	Fragen oder Informationen zu den Digitalisierungsarbeiten
<a href="mailto:scc-fidcom@admin.vs.ch"><u>scc-fidcom@admin.vs.ch</u></a>	Fragen zur Plattform Fidcom
<a href="mailto:scc@admin.vs.ch"><u>scc@admin.vs.ch</u></a>	Anträge (inkl. Formulare) zu Wohnsitzbestätigungen in Zusammenhang mit einem Doppelbesteuerungsabkommen

# Themen

**Claudio Minnig**

Wiss. Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz
- Abschaffung Eigenmietwert
- Individualbesteuerung

# Massnahmen Revision StG ab 2026



Massnahmen 2026	Artikel StG	Inkrafttreten
Erhöhung des Abzugs der Krankenkassenprämien (7'600 und 3'800)	Art. 29 Abs. 1 Bst. g	01.01.2026
Erhöhung des Zweiverdienerabzugs (7'000)	Art. 29 Abs. 2	01.01.2026
Erhöhung Abzug für tertiäre Bildung mit Wohnsitz ausserhalb VS (10'000 pro Kind)	Art. 31 Abs. 1 Bst. h	01.01.2026
Abzug für Personen im AHV-Referenzalter, die weiterhin erwerbstätig sind (7'000 pro steuerpflichtige Person – Ehepaar)	Art. 31 Abs. 1 Bst. j	01.01.2026
Anpassung kant. Steuertarife Einkommen	Art. 32 Abs. 1	01.01.2026
Abzug alleinstehende AHV-Rentner mit Nettovermögen < 100'000 (3'000 bis 1'000)	Art. 32 Abs. 3 Bst. d	01.01.2026
Vermögensabzug von 50% (anstelle 40%) für qualifizierte Beteiligungen	Art. 56 Abs. 4	01.01.2026

# Abschaffung Eigenmietwert



# Abschaffung Eigenmietwert

- ✎ Am 20.12.2024 hat das Parlament das «Bundesgesetz über die Änderung des Systems der Besteuerung von Wohneigentum» verabschiedet
- ✎ Das Inkrafttreten dieses Gesetzes war an die Annahme des «Bundesbeschlusses über die kantonale Immobiliensteuer auf Zweitwohnungen» geknüpft
- ✎ Der Beschluss wurde von Volk und Ständen am 28. September 2025 angenommen (CH 57.7% Ja; VS 60.3 % Nein)
- ✎ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (01.01.2028 ist noch nicht definitiv, eher 2029 oder 2030)

# Abschaffung Eigenmietwert

Vom Eigentümer selbst bewohnte Liegenschaft:

- ✎ Abschaffung des Eigenmietwerts als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen für Haupt- und Zweitwohnungen.
- ✎ Unterhaltskosten können nicht mehr abgezogen werden.
- ✎ Massnahmen für Energiesparen und Umweltschutz; Abrisskosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und die Übertragung bei negativem Reineinkommen auf 2 weitere Jahre sind bei der Bundessteuer nicht mehr möglich. **Die Kantone können diese Abzüge bis 2050 beibehalten** → Entscheid Wallis offen?

# Abschaffung Eigenmietwert

Vom Eigentümer selbst bewohnte Liegenschaft:




- ✎ Schuldzinsen können nur noch anteilig abgezogen werden, d.h. proportional zu den vermieteten oder verpachteten Immobilien in der CH
- ✎ Beispiel mit Schuldzinsen von Total CHF 50'000.-

Vermögenswerte	Wert (CHF)	Anteil in %
Einfamilienhaus (selbst bewohnt)	1'000'000	25%
Ferienwohnung (selbst bewohnt)	500'000	12.5%
Vermietete Liegenschaft in CH	500'000	12.5%
Vermietete Liegenschaft Ausland	500'000	12.5%
Bewegliches Vermögen	1'500'000	37.5%
Total	4'000'000	100%

- ✎ Anteil vermietete Liegenschaft CH 12.5% → Abzug von CHF 6'250.-

# Abschaffung Eigenmietwert

Vermietete oder verpachtete Liegenschaft

-  Mieterträge werden besteuert
-  Unterhaltskosten können abgezogen werden
-  Massnahmen für Energiesparen und Umweltschutz; Abrisskosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und die Übertragung bei negativem Reineinkommen auf 2 weitere Jahre sind bei der Bundessteuer nicht mehr möglich. **Die Kantone können diese Abzüge bis 2050 beibehalten** → Entscheid Wallis offen?





# Abschaffung Eigenmietwert

## Ersterwerberabzug

- ✎ Stpfl., die erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der CH erwerben, können im 1. Steuerjahr nach dem Erwerb die auf diese Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen abziehen bis CHF 10'000 für Ehepaare und bis CHF 5'000 für übrige Steuerpflichtige
- ✎ Für effektiv angefallene Schuldzinsen, die nicht bereits abgezogen wurden
- ✎ Max. 10 Jahre; degressive Verminderung von jährlich 10% des Höchstbetrags
- ✎ Auch für Stpfl. möglich, die höchstens 10 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes erstmals eine selbstbewohnte Liegenschaft erworben haben
- ✎ Wird die Liegenschaft veräussert oder anders genutzt, entfällt der Abzug ab dem 1. Steuerjahr nach der Veräusserung/Nutzungsänderung. Erwirbt die stpfl. Person innert angemessener Frist eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der CH, so richtet sich der Abzug ab dem Erwerb für die verbleibenden Steuerjahre

# Abschaffung Eigenmietwert

## Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Liegenschaften

-  Die Kantone können eine Sondersteuer auf Zweitwohnungen erheben, die überwiegend selbstgenutzt werden
-  Die Kantone können die Gemeinden zur Erhebung dieser Steuer ermächtigen
-  Das Kriterium für die Abgrenzung von Zweitwohnungen ist der steuerliche Wohnsitz.
-  Die Ausgestaltung dieser Objektsteuer auf kantonaler und kommunaler Ebene wird gegenwärtig von der Regierung geprüft und anschliessend dem Parlament unterbreitet (Arbeitsgruppe)

# Individualbesteuerung

- ✎ Eidg. Parlament hat im Juni 2025 die Individualbesteuerung beschlossen. 10 Kantone haben das Referendum ergriffen
- ✎ Am 8. März 2026 wird die Schweizer Bevölkerung über die Individualbesteuerung abstimmen
- ✎ Der Kanton Wallis lehnt die Individualbesteuerung ab weil:
  - ✎ neue Ungleichheiten entstehen;
  - ✎ das Problem Heiratsstrafe im Rahmen des aktuellen Veranlagungssystems pragmatisch gelöst werden könnte;
  - ✎ die Umsetzung sehr aufwendig ist; mit ungewissen finanziellen Konsequenzen für Stpfl. und den Staat;
  - ✎ die Individualbesteuerung die Komplexität des Veranlagungsverfahrens merklich erhöht; auf Seiten der Stpfl. und der kantonalen Verwaltungen.

# Individualbesteuerung

## Beispiel Ehepaar ohne Kinder in Brig, Steuerjahr 2026

### Beispiel 1: Ehepaar (ohne Kinder) in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
<b>Verteilung EK</b>	<b>50.0%</b>	<b>50.0%</b>	<b>100.0%</b>
Lohn	64'800	64'800	129'600
W-Erträge	200	200	400
Abzüge:			
W-Aufwand	200	200	400
Berufsauslagen	4'000	4'000	8'000
Säule 3a	7'200	7'200	14'400
Zweitverdiener	0	0	<b>7'000</b>
KK-Abzug	3'600	3'600	7'200
Total Abzüge	15'000	15'000	37'000
Steuerbares EK	50'000	50'000	93'000

### Beispiel 2: Ehepaar (ohne Kinder) in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
<b>Verteilung EK</b>	<b>70.0%</b>	<b>30.0%</b>	<b>100.0%</b>
Lohn	119'000	51'000	170'000
W-Erträge	200	200	400
Abzüge:			
W-Aufwand	200	200	400
Berufsauslagen	7'500	4'000	11'500
Säule 3a	7'200	7'200	14'400
Zweitverdiener	0	0	<b>7'000</b>
KK-Abzug	3'600	3'600	7'200
Total Abzüge	18'500	15'000	40'500
Steuerbares EK	100'700	36'200	129'900

Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	2'643.50	2'643.50	4'970.80	<b>316.20</b>
Gemeinde	2'494.15	2'494.15	4'322.95	<b>665.35</b>
Bund	400.80	400.80	1'484.95	<b>-683.35</b>
Total	<b>5'538.45</b>	<b>5'538.45</b>		<b>Mehrbelastung</b>
	<b>11'076.90</b>	<b>10'778.70</b>		<b>298.20</b>

Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	8'785.95	1'537.00	9'145.85	<b>1'177.10</b>
Gemeinde	7'464.20	1'449.25	6'852.15	<b>2'061.30</b>
Bund	2'730.50	165.00	3'615.90	<b>-720.40</b>
Total	<b>18'980.65</b>	<b>3'151.25</b>		<b>Mehrbelastung</b>
	<b>22'131.90</b>	<b>19'613.90</b>		<b>2'518.00</b>

Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung!

# Individualbesteuerung

## Beispiel Rentnerpaar in Brig, Steuerjahr 2026

### Beispiel 3: Ehepaar Rentner in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
<b>Verteilung EK</b>	<b>60.0%</b>	<b>40.0%</b>	<b>100.0%</b>
Renten AHV, PK	68'700	45'800	114'500
W-Erträge	400	400	800
Bruttoeinkommen	69'100	46'200	115'300
Abzüge:			
W-Aufwand	100	100	200
Berufsauslagen	0	0	0
Säule 3a	0	0	0
KK-Abzug	3'800	3'800	7'600
Kinderabzug	0	0	0
Total Abzüge	3'900	3'900	7'800
Steuerbares EK	65'200	42'300	107'500

Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	4'138.30	2'009.20	6'451.75	<b>-304.25</b>
Gemeinde	3'883.30	1'889.35	5'311.90	<b>460.75</b>
Bund	825.80	218.65	2'190.95	<b>-1'146.50</b>
Total	<b>8'847.40</b>	<b>4'117.20</b>		<b>Steuerersparnis Individ.</b>
	<b>12'964.60</b>	<b>13'954.60</b>		<b>-990.00</b>








### Beispiel 4: Ehepaar Rentner in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
<b>Verteilung EK</b>	<b>70.0%</b>	<b>30.0%</b>	<b>100.0%</b>
Renten AHV, PK	80'200	34'300	114'500
W-Erträge	400	400	800
Brutto	80'600	34'700	115'300
Abzüge:			
W-Aufwand	100	100	200
Berufsauslagen	0	0	0
Säule 3a	0	0	0
KK-Abzug	3'800	3'800	7'600
Kinderabzug	0	0	0
Total Abzüge	3'900	3'900	7'800
Steuerbares EK	76'700	30'800	107'500

Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	5'483.60	1'158.55	6'451.75	<b>190.40</b>
Gemeinde	4'995.40	1'103.70	5'311.90	<b>787.20</b>
Bund	1'182.20	120.10	2'190.95	<b>-888.65</b>
Total	<b>11'661.20</b>	<b>2'382.35</b>		<b>Mehrbelastung Individ.</b>
	<b>14'043.55</b>	<b>13'954.60</b>		<b>88.95</b>

Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung!

# Individualbesteuerung

-  Solange wir nicht bereit sind, die Steuerveranlagung radikal zu vereinfachen und eine gewisse «Unschärfe» zu akzeptieren (analog Quellenbesteuerung), ist die Individualbesteuerung mit allen im Steuerrecht verankerten Abzüge das falsche System!
-  Die Einführung der Individualbesteuerung würde bedeuten:
  -  Massiver Mehraufwand für Ehepaare und für die Verwaltungen
  -  Steuerliche Aufteilung des Besitzes der Eheleute
  -  Ein milliardenteures Bürokratiemonster
  -  Die Aushöhlung des Föderalismus
-  Die Individualbesteuerung löst die Probleme Heiratsstrafe nicht, sondern schafft neue Ungleichheiten und verursacht massive Kosten. Wer eine faire Lösung will, muss die Bundessteuer gezielt korrigieren – ohne das bewährte föderalistische System zu zerschlagen!

# Das war's – Danke Euch!

NOCH  
FRAGEN  
?

